

VERKAUFSPROSPEKT



Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

Leonard-Bernstein-Straße 10
A - 1220 WIEN

Telefon: + 43 (0)50 4004 Durchwahl 3221 oder 3638

Fax: + 43(0)50 4004 Durchwahl 3191

Internet: <http://www.volksbankinvestments.com>

E-Mail: volksbankinvestments@volksbank.com

Firmenbuchnummer: 54527 m

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Austro-Garant

ISIN: AT0000647383

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Oktober 2011 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 (InvFG) in der Fassung der Novelle 2008 iVm dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung BGBl. I 24/2007 angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 21. Mai 2010 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen ab 1. Juni 2010 in elektronischer Form auf der Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft. Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Kapitalanlagegesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 1. Juni 2010 geschaltet.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Erstverlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 16.4.2003

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Änderung: verlautbart am 08.05.2003 | 10. Änderung: verlautbart am 10.10.2007 | 19. Änderung: verlautbart am 31.08.2010 |
| 2. Änderung: verlautbart am 15.09.2003 | 11. Änderung: verlautbart am 29.03.2008 | 20. Änderung: verlautbart am 04.01.2011 |
| 3. Änderung: verlautbart am 12.02.2004 | 12. Änderung: verlautbart am 06.06.2008 | 21. Änderung: verlautbart am 30.03.2011 |
| 4. Änderung: verlautbart am 28.01.2005 | 13. Änderung: verlautbart am 01.07.2008 | 22. Änderung: verlautbart am 21.06.2011 |
| 5. Änderung: verlautbart am 09.09.2005 | 14. Änderung: verlautbart am 06.12.2008 | 23. Änderung: verlautbart am 20.07.2011 |
| 6. Änderung: verlautbart am 31.03.2006 | 15. Änderung: verlautbart am 28.03.2009 | 24. Änderung: verlautbart am 31.08.2011 |
| 7. Änderung: verlautbart am 30.06.2006 | 16. Änderung: verlautbart am 30.12.2009 | 25. Änderung: verlautbart am 07.10.2011 |
| 8. Änderung: verlautbart am 31.10.2006 | 17. Änderung: verlautbart am 27.03.2010 | |
| 9. Änderung: verlautbart am 15.03.2007 | 18. Änderung: verlautbart am 20.05.2010 | |

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt I

ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

- 1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung**

KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Gegründet wurde die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung am 11.10.1988.

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedstaat niedergelassen.

- 2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds.**

Advisory Vorsorgefonds —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Aktienportfolio 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Aktienportfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG,

Alternative Selection 2 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Austro-Garant —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Austro-Garant 2 dynamisch —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG
(Spezialfonds),

Austro-Garant 2 konservativ —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich
gem. §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG
(Spezialfonds),

Energie-Ried Vorsorgefonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 bis 165 InvFG
iVm §§ 166 bis 167 InvFG,

Euro Corporates 2012 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Europa-Bonus-Fonds 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Europa-Bonus-Fonds 2 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Gabor Spezialfonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Garantie-Spar-Fonds—
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Garantie-Spar-Fonds 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG,

Österreich-Index-Fonds
Miteigentumsfonds gem. § 20b InvFG,

PORTFOLIO 30 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (Spezialfonds),

Premium-Evolution 25 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Premium-Evolution 50 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Premium Evolution 100 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

PX-Index-Fonds
Miteigentumsfonds gem. § 20b InvFG,

S-D-Fonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Sparda-Liquid —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VB 1 —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

VB Asset Navigator protect —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

VB Asset Navigator pure —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG,

Volksbank-Ethik-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Amerika-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-BestSector-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Convertible-Bond-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Corporate-Bond-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Dividend-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Dollar-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Europa-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Europa-Rentenfonds —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Floating-Rate-Fund —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Geld-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-GoEast-Bond —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-GoEast-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Interbond —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Mündel-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Pacific-Invest —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 4 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 5 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VOLKSBANK-PORTFOLIO 6 A —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Volksbank-Portfolio 7 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 16 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 28 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Portfolio 29 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

VOLKSBANK-PORTFOLIO 31 —
Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (Spezialfonds),

Volksbank-Portfolio 32 —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank Portfolio Schärding —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-Rent —
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank-SMILE—
Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG,

Volksbank Weinviertel Fonds —
Miteigentumsspezialfonds gem. § 20a InvFG,

3. Name und Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Geschäftsführung:

Manfred Stagl
Günter Toifl

Aufsichtsrat:

Friedrich Strobl, MBA (Vorsitzender)
Heimo Rottensteiner (Stellvertreter des Vorsitzenden)
Dr. Friedhelm Boschert
Mag. Thomas Biedermann

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:

Manfred Stagl

- Vorstand der VIVH AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Victoria-Volksbanken Vorsorgekasse AG
- Mitglied des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften)

Friedrich Strobl, MBA

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorstand der VIVH AG
- Mitglied des Aufsichtsrates des Zertifikate Forum Austria

Heimo Rottensteiner

- Mitglied des Aufsichtsrates der PSX AG

Dr. Friedhelm Boschert

- Mitglied des Aufsichtsrates der VB-Holding Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der VIVH AG
- Vorstandsvorsitzender der Volksbank International AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank CZ, a.s.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank BH d.d.
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA osiguranje d.d.
- Mitglied des Vorstandes des VEF (Vienna Economic Forum)
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Romania s.a.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Magyarorszagi Volksbank Zrt.

Mag. Thomas Biedermann

- Vorstand der Gefinag-Holding AG
- Vorstand der VB GFI AG

4. Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft

EUR 2.500.000,-

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Angabe der Gesellschafter, die auf die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien
DZ PB-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft, Wien

7. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, IT-Infrastruktur, IT-Customizing, Operationales Risiko und Konzern-Marktrisikomanagement, Meldewesen, administrative Tätigkeiten und Gehaltsverrechnung, Buchhaltung, Recht.

(übertragene Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt II Punkt 19)

8. Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Kapitalanlagefonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist. Unter 2,0% wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

9. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Kapitalanlagefonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Abschnitt II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. Bezeichnung des Fonds.

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung:

Austro-Garant
Pensionsinvestmentfonds-Österreich gemäß §§ 23a ff InvFG
iVm §§ 108g ff Einkommensteuergesetz (EStG)

2. Zeitpunkt der Gründung der Fonds.

Der Fonds wurde am 15.5.2003 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie vereinfachter Verkaufsprospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (Depotbank) sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) zu erhalten.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (Full Holdings für Pensionskassen gemäß Quartalsmeldeverordnung, PKG) können auf Anfrage von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des vollständigen Verkaufsprospektes.

4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

I) PRIVATVERMÖGEN

Für Anteile am Austro-Garant gilt folgendes:

1. Steuerbegünstigung

Pensionsinvestmentfonds sind nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Auszahlungsplanes im Sinne des § 23g InvFG iVm § 108g EStG steuerlich begünstigt:

- Einerseits sind sämtliche Erträge des Pensionsinvestmentfonds von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer befreit (§ 41 Abs. 1 InvFG),
- andererseits kann jede unbeschränkt steuerpflichtige Person im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG 1988 (das sind natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Erhalt einer Prämie (Erstattung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer) auf eine jährliche Einzahlung von maximal 1,53 % des Sechsendreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) beantragen (§ 108g Abs 2 EStG 1988). Für Verträge, die nach dem 31.7.2003 abgeschlossen werden, steht die Prämienbegünstigung jeweils bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension zu (§ 108g Abs 1 Z 1 EStG Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003).

Diese Prämie besteht gemäß § 108g Abs. 1 EStG 1988 aus einem fixen Basissatz (5,5 %) sowie aus einem variablen Teil. Die Höhe des variablen Teiles wird jedes Jahr aufgrund der Sekundärmarktrendite vom Bundesminister für Finanzen bis zu jedem 30. November für das nächste Kalenderjahr festgesetzt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht (§ 108 EStG).

Zum Erhalt der Prämie muss beim depotführenden Kreditinstitut zusätzlich ein Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer (Lohnsteuer) gestellt werden.

Der Antrag auf Erstattung von Lohn- bzw. Einkommensteuer hat auf einem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular zu erfolgen. Darin wird festgelegt, in welchem Ausmaß für den betreffenden Auszahlungsplan Prämienleistungen für Einzahlungen (im Jahr 2003 bis maximal 1.851 EURO) in Anspruch genommen werden. Es ist auch möglich, mehrere Auszahlungspläne abzuschließen und die prämiengünstigten Einzahlungen aufzuteilen.

2. Steuervorteile sind mit dem Abschluss eines Auszahlungsplanes verknüpft

(siehe hierzu ausführlich Abschnitt II, Punkt 10 „Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen“ und Abschnitt II, Punkt 11 „Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme der Anteile“):

Anlässlich des Ersterwerbes von Anteilen am Austro-Garant muss daher ein derartiger Auszahlungsplan abgeschlossen werden.

3. Auszahlung von Austro-Garant Anteilen nach zehn Jahren

Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages kann die Auszahlung bzw. Rücklösung der Austro-Garant - Anteile verlangt werden.

Die **vertragliche Mindestbindungsdauer** beträgt mindestens 10 Jahre ab Veranlagung des ersten Beitrages bis zum Veranlagungstermin jenes Monats, der dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Veranlagung des ersten Beitrages folgt.

Veranlagungstermin ist nach Möglichkeit am drittnächsten Bankwerktag nach dem jeweiligen 10. des laufenden Monats, wobei im Dezember ein zusätzlicher Veranlagungstermin (Sonderveranlagungstermin) am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember besteht.

Im Fall der Auszahlung hat der Anleger die auf seine Austro-Garant-Anteile entfallenden Kapitalerträge mit dem Steuersatz gemäß § 108g Abs. 5 EStG nachzuersteuern. Gleichzeitig muss die Hälfte der erhaltenen Prämien rückerstattet werden.

Innerhalb dieser vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) - sein Kapital rückzulösen.

4. Übertragung der Ansprüche aus Austro-Garant Anteilen auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder Pensionszusatzversicherung oder Pensionskasse oder Pensionsinvestmentfonds iSd § 23g InvFG

Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages kann die Übertragung der Ansprüche der Austro-Garant-Anteile auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Pensionszusatzversicherung oder eine Pensionskasse oder an einen Pensionsinvestmentfonds verlangt werden (§ 108i EStG). Die Übertragung ist einkommensteuerfrei (§ 41 Abs. 1 Z 3 InvFG).

Rentenzahlungen

Nach Übertragung der Austro-Garant Anteile bzw. des Gegenwertes in eine Pensionszusatzversicherung

/Pensionskasse erhält der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte eine lebenslange Rente ausbezahlt. Die aus ursprünglich prämienbegünstigten Einzahlungen stammenden Renten sind steuerbefreit (§ 29 Z 1 dritter Teilsatz EStG).

5. Vererbung von Austro-Garant Anteilen

Erwerbe von Todes wegen von Ansprüchen gegenüber Einrichtungen im Sinne des § 108h sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 15 Abs. 1 Z 17 vorletzter und letzter Halbsatz ErbStG.)

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.7.2008 nicht mehr erhoben.

Zu einer allfälligen (einkommensteuerlichen) Nachversteuerung der Kapitalerträge im Falle der Auszahlung der Ansprüche (siehe auch Abschnitt II Punkt 10 und 11) siehe nachstehenden Abschnitt II, Punkt 4, Unterpunkt 6.

6. Nachversteuerung

Zur Nachversteuerung bei Erfüllung des Auszahlungsplanes im Wege der Rücklösung frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages siehe bereits Abschnitt II, Punkt 4, Unterpunkt 3.

Im Falle der Übertragung von Todes wegen vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer hat im Falle der Auszahlung stets eine Nachversteuerung zu erfolgen. Die Höhe der Nachversteuerung ergibt sich aus § 108g Abs. 5 EStG. Gleichzeitig ist die Hälfte der erhaltenen Prämien rückzuerstatten. Die Nachversteuerung und die Rückerstattung der halben Prämien kann unterbleiben, wenn der Erbe bzw. Legatar in den Auszahlungsplan des Erblassers eintritt. Hinsichtlich der Erfüllung der vertraglichen Mindestbindungsdauer sind die Besitzzeiten des Erblassers und des Erben bzw. Legatars stets zusammenzurechnen. Werden Beiträge durch Erben bzw. Legatäre geleistet, sind diese prämienbegünstigt, sofern der Erbe bzw. Legatar die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt.

II) BETRIEBSVERMÖGEN

Im Betriebsvermögen dürfen gemäß § 23g Abs. 1 InvFG iVm § 108g Abs. 1 EStG Anteile an der Austro-Garant nur gehalten werden

- von Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung,
- von Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens sowie
- von Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b EStG sind gemäß § 17 Abs. 3 KStG von der Mindestbesteuerungspflicht befreit. Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen sind unter den Voraussetzungen des § 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

5. **Stichtag für den Rechnungsabschluss**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Kalenderjahres.

6. **Name des Bankprüfers gemäß § 12 Abs. 4 InvFG.**

KPMG Austria GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien.

7. **Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist.**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung

- unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
- mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG).

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist

- Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
- Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds.

8. **Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere**

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapire, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleich. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige

Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.

Die Ausgabe von Anteilen der Austro-Garant ist gemäß § 108g EStG nur zulässig:

- an unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG 1988 (das sind natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zuvor einen Auszahlungsplan (siehe unten) für die auszugebenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- an Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes im Rahmen einer Pensionszusatzversicherung,
- an Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- an Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs 2 EStG 1988 bis zum 31.7.2003 abgeschlossen haben, steht die Prämienbegünstigung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres zu.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs 2 EStG 1988 nach dem 31.7.2003 abgeschlossen werden, steht die Prämienbegünstigung jeweils bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension zu (§ 108g Abs 1 Z 1 EStG Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003).

Um die Steuervorteile des Austro-Garant in Anspruch nehmen zu können, muss der Erwerber von Anteilen am Austro-Garant einen Auszahlungsplan im Sinn des § 108g EStG abschließen.

Der Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag sieht daher vor, dass eine Auszahlung von Anteilen der Austro-Garant nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen kann:

1. Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer (vgl. oben Abschnitt II, Punkt 4, Unterpunkt 3) ab Veranlagung des ersten Beitrages kann der Anteilinhaber über den aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruch wie folgt verfügen:
 - a) die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs 5 EStG ein) oder
 - b) die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
 - c) die Überweisung der Ansprüche
 - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder

- an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs 2 Z 2 InvFG oder
 - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.
- d) Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) –, sein Kapital rückzulösen.

Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3 % des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Abrechnungstichtag

Alle Beiträge, die bis zum 10. des jeweiligen Monats auf dem Verrechnungskonto des Kunden eingezahlt werden, kommen nach Möglichkeit drei Bankwerkstage danach zur Veranlagung (Veranlagungstermin). Die Fondsanteile werden mit dem Kurs von dem Tag der Veranlagung gekauft.

Darüber hinaus gibt es im Dezember einen zusätzlichen Veranlagungstermin (Sonderveranlagungstermin), und zwar am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

1) Rücknahme im Fall der Erfüllung des Auszahlungsplanes

Der Auszahlungsplan (Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag) hat vorzusehen, dass der Auszahlungsplan wie folgt erfüllt werden kann:

Nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer kann der Kunde wie folgt verfügen:

- a) die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten allerdings die Rechtsfolgen der Nachversteuerung gemäß § 108g Abs. 5 EStG ein; siehe Abschnitt II Punkt 4) oder
- b) die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
- c) die Überweisung der Ansprüche
 - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
 - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 InvFG oder
 - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5

Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) – sein Kapital rückzulösen.

2) Rücknahme der Anteile im Erbfall unter Konsequenz der Nachversteuerung

Außer der widmungsgemäßen Erfüllung des Auszahlungsplanes kann eine Rücklösung der Anteile im Fall der Übertragung von Todes wegen erfolgen, wenn der Erbe bzw. Legatar vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung der Ansprüche verlangt. Diesfalls treten die Folgen der Nachversteuerung sowie der Rückerstattung der halben Prämie ein.

Abrechnungsstichtag

Erstmöglicher Abrechnungsstichtag ist (außer im Erbfall) jener Veranlagungstermin bzw. Sonderveranlagungstermin (vgl. Abschnitt II, Punkt 4, Unterpunkt 3), der dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Veranlagung des ersten Beitrages folgt. Die Rücknahme der Anteile erfolgt mit dem Rücknahmepreis (= Wert eines Anteiles abgerundet auf die nächsten 5 Cent) des jeweiligen Veranlagungstermins (= Rücklösetermin), nicht jedoch zu einem Sonderveranlagungstermin.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge werden zur Gänze nach Deckung der Kosten im Fonds wiederveranlagt. Die erhaltenen Prämien werden zur Gänze wiederveranlagt.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik (insbesondere Garantien gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG) sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann.

Der Austro-Garant dient für Zwecke der Altersvorsorge und verfolgt deshalb eine langfristige Anlagepolitik.

Der Austro-Garant ist ein staatlich geförderter Zukunftsvorsorgefonds gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (alters-

nabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) iVm § 23d InvFG. Der gemischte Fonds strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem InvFG, dem EStG und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Anteile an Kapitalanlagefonds und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapieren angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Der Austro-Garant entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) und ist nicht als Zielfonds geeignet. Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Die Wertpapierveranlagung des Kapitalanlagefonds kann sowohl über Anteile an anderen Kapitalanlagefonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen, neben den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen für Investmentfonds, den Veranlagungsvorschriften des § 23d InvFG für Pensionsinvestmentfonds geregelten besonderen gesetzlichen Anlagevorschriften sowie den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) entsprechen.

Es werden gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG mindestens 30 % des Fondsvermögens (im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Fonds) in Aktien und Aktiengleichwertigen Wertpapieren veranlagt, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedsstaat des EWR gelegenen Börse zugelassen sind. Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG in Aktien zu erfolgen. Demnach darf der Anteil der Börsekaptalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen (hinsichtlich der Übergangsbestimmung für das Erreichen der Mindest-Aktienquote bei Erstauflage des Fonds siehe BMF-Erledigung vom 6.12.2002, GZ B 469/1 14 0402). Darüber hinaus sind mindestens 15 % des Fondsvermögens laufend in Aktien und Aktiengleichwertige Wertpapiere gemäß § 23d Z 2 InvFG zu veranlagen, wobei hier vorwiegend in österreichische Aktien gemäß der Zusammensetzung des ATX-Index veranlagt wird.

Mindestens 30 % des Fondsvermögens muss in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere gemäß § 23d Z 3 InvFG angelegt werden, wobei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen bei Direktanlagen ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen mit einem Emittentenrating von mindestens A investiert wird. Bei Anteilen an Kapitalanlagefonds wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen mit einem Emittentenrating von vorwiegend A investiert.

Gemäß § 23d Z 1 InvFG dürfen Wertpapiere von Ausstellern, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Optionsscheine dürfen gemäß § 23d Z 4 InvFG nicht erworben werden.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Austro-Garant zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds Geschäfte mit Derivate tätigen. Dadurch wird das Risiko des Fonds nicht erhöht.

Bei der Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des §§ 20 und 21 des InvFG.

GARANTIE

Die Anlagepolitik des Austro-Garant wird durch die gesetzlich vorgegebenen Anlagegrenzen (§ 108h Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. b EStG) sowie durch die gesetzlich vorgeschriebene Garantie (§ 108h Abs. 1 Z 5 EStG) maßgeblich beeinflusst.

Die Garantie im Sinne des § 108h EStG umfasst die eingezahlten Beiträge (inkl. Ausgabeaufschlag) sowie die Summe der gewährten Prämien gemäß § 108g Abs. 1 EStG. Allfällige externe Garantiekosten für die verpflichtende Garantie können dem Fonds angelastet werden (siehe Abschnitt II Punkt 18).

Allfällige externe Garantiekosten bzw. die Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds (insbesondere Aktienbestände) durch derivative Produkte iSd § 21 InvFG (siehe Abschnitt II Punkt 14) gehen zu Lasten der Performance des Pensionsinvestmentfonds.

Die Österreichische Volksbanken-AG gibt im Rahmen des Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrages dem Kunden gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ab.

Diese Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag, der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Kunden eingezahlten Beiträge zuzüglich der für den Kunden gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG.

Darüber hinaus gewährt die Österreichische Volksbanken-AG auch dann diese Garantie, wenn der Kunde nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangt.

Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf diese Garantie.

Die bei der Österreichische Volksbanken-AG anfallenden laufenden Kosten für die Garantie werden gemäß § 25 der Fondsbestimmungen für den Austro-Garant dem Fondsvermögen angelastet.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Besondere Risiken

- a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der

darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

- b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

- c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operativen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

- d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR

oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlageerträgen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätseingpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die KAG weist, entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche, darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, (BWG) delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die KAG weist, entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche, darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG.

Im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung dürfen gemäß § 21 InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 3 EStG für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen Wertpapiere und Wertpapier-Index-Optionsgeschäfte, Devisenkurssicherungsgeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte getätigt werden, sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind. (siehe auch Punkt 15. V) Derivate Finanzinstrumente).

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG ist für einen Pensionsinvestmentfonds nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens zulässig (§ 23e InvFG).

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Finanzinstrumenten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

I) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20% des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Insgesamt dürfen maximal 55 % des Fondsvermögens in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in Euro gehalten werden.

- Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

II) Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

III) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z 3 InvFG
- ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

IV) Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilshaber dem Schutzniveau der Anteilshaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten,

die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilshaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

V) Anteile an Immobilienfonds (§ 23d Z 3a InvFG)

Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG dürfen nicht erworben werden.

VI) Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden. Durch den Einsatz von Absicherungsderivaten kann das Risiko aus der gesetzlich vorgegebenen 15 %igen Aktienquote (im Jahresdurchschnitt de Rechnungsjahres des Fonds mind. 30 %) auf die gemäß Veranlagungsmodell vorgegebene Aktienquote herabgesetzt werden. Abgesicherte Aktienpositionen sind zwar vor Kursverlusten geschützt, nehmen jedoch auch nicht an Kurssteigerungen teil. Beim Einsatz von Absicherungsderivaten kann es daher dazu kommen, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

Bei Einsatz und Auswahl von geeigneten Absicherungsinstrumenten wird auf ein langfristig orientiertes, systematisches Veranlagungsmodell zurückgegriffen.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren

jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10% des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5% des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

d) Gesamtrisiko – Commitment Approach

Leverage

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über die Aufnahme von kurzfristigen Krediten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch die Aufnahme von kurzfristigen Krediten bis auf 110 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

Gemäß Fondsbestimmungen kann der maximale Hebel durch den Einsatz von Derivaten, unter Berücksichtigung der Aufnahme von kurzfristigen Krediten, bis zu 10 % des Fondsvermögens betragen.

VII) Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VIII) Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf

einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preiserstellungen zugrunde gelegt.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzuge-rechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 3% des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf die nächsten 5 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf die nächsten 5 Cent abgerundet.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird bürsetätlich von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen) erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei der Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2%¹ des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für die im Kapitalanlagefonds enthaltenen Subfonds können Verwaltungsgebühren bis zu 1,2 % p.a. verrechnet werden.

Garantiekosten

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die oben in Abschnitt II Punkt 13 beschriebenen Garantie Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von bis zu 2,5 % p.a. des Fondsvermögens zu verrechnen. Sollten sich wesentliche Grundlagen für die Garantiekosten ändern, (z.B. erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) so kann die Kapitalanlagegesellschaft eine Änderungen dieser Kosten bei der FMA beantragen.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Kapitalanlagefonds. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestim-

mungen geändert haben. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung. Diese Kosten sind in der Total Expense Ratio (TER) enthalten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt unter dem Punkt 3.3. näher erläutert wird.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen zahlenmäßig dargestellt.

Vorteile

Die KAG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds sonstige geldwerte Vorteile (zB. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater.

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, deren Vergütung zu Lasten der Fonds gehen, werden nicht in Anspruch genommen.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt werden.

Siehe Punkt 2.3.1 des vereinfachten Verkaufsprospektes.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.

Siehe Punkt 2.4 des vereinfachten Verkaufsprospektes.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

Siehe Punkt 3.3 des vereinfachten Verkaufsprospektes.

¹ Derzeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75% p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

Abschnitt III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Firmenbuchnummer: 116476 p

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid vom 14.04.2003 GZ 25 8241/1-FMA-I/3/03 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sowie die

Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft
mit beschränkter Haftung

Günter Toifl
Geschäftsführung

Ulrike Günther
Prokurist

ANHANG

1. Angaben über die Geschäftsführung

siehe Abschnitt I Punkt 3

2. Aufsichtsrat, Stammkapital

siehe Abschnitt I Punkt 3 und Punkt 4

3. Gesellschafter

siehe Abschnitt I Punkt 6

4. Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)

Zahl-, und Einreichstellen in Bezug auf den Austro-Garant sind in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtliche im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditinstitute.

Zahl-, und Einreichstellen außerhalb Österreichs: Siehe Punkt 1.5 des vereinfachten Verkaufsprospektes.

5. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

siehe Fondsbestimmungen – Anhang zu § 16

6. Fondsbestimmungen des Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat

siehe Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen für den Austro-Garant, Pensionsinvestmentfonds-Österreich gemäß §§23a ff InvFG iVm §§108g ff EStG

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilshabern und der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

- Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinigungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilshaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

- Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber. Sie hat die Interessen der Anteilshaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
- Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

- Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds ein-

schließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 Abs. 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

- Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
- Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 Kapitalmarktgesetz (KMG) für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

- Auf Verlangen eines Anteilshabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
- Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilshaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

- Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
- Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilshaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

- Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung ei-

ner Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

- Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den Austro-Garant, Pensionsinvestmentfonds-Österreich gemäß §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff Einkommensteuergesetz (EStG) (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

- Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, und sämtliche hierfür berechnete, im österreichischen Volksbankensektor zusammengefasste Kreditinstitute.
- Für den Kapitalanlagefonds werden Vollthesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

- Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 21, 23d und 23e InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit.b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.
- Die Wertpapierveranlagung des Kapitalanlagefonds kann sowohl über Anteile an anderen Kapitalanlagefonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen den Veranlagungsvorschriften des § 23d InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit.b EStG entsprechen.

Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt, wobei der Aktienanteil im Sinne des § 23d InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit.b EStG durchgerechnet werden muss (Einzeltitel und Anteile an Kapitalanlagefonds). Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG zu erfolgen.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen unter den Voraussetzungen und Beschränkungen des § 23d InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit.b EStG Aktien und Aktiengleichwertigen Wertpapiere im Sinne des § 23d Z 2 InvFG und/oder in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere im Sinne des § 23d Z 3 InvFG erworben werden. Die Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von mindestens A aufweisen. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden.

Optionsscheine dürfen nicht erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente gemäß § 15a dieser Fondsbestimmungen erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen unter den Voraussetzungen und Beschränkungen des § 23d InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit.b EStG Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits in Aktien und Aktiengleichwertigen Wertpapiere im Sinne des § 23d Z 2 InvFG und/oder in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere im Sinne des § 23d Z 3 InvFG investieren. Die Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von vorwiegend A aufweisen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in EUR halten. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 55 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG dürfen nicht erworben werden.

- Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder

mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 15b Kapitalgarantie

Gemäß den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 5 ESiG ist den Anteilshabern der Erhalt der eingezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g ESiG zu garantieren. Die Kapitalgarantie wird zugunsten der Anteilshaber von der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft abgegeben. Diese Garantie deckt auch den Fall ab, in dem eine Auszahlung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 ESiG erfolgt. Keinesfalls umfasst diese Garantie jedoch den Fall der Auszahlung an Erben und Legatäre vor Ablauf der Mindestbindungsfrist im Sinne des § 108g Abs. 1 ESiG. Umfang und Ziehungsmodalitäten der Kapitalgarantie sind im Kundenvertrag und Verkaufsprospekt des Fonds (§ 6 InvFG) beschrieben.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 -ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleich-

wertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilshaber dem Schutzniveau der Anteilshaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilshaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 17a Anteile an Immobilienfonds

nicht anwendbar

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in EUR gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 55 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 20 Abs. 3 Z 8d InvFG darf maximal 20 v.H. des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos

werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf zur Absicherung Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Derivative Produkte dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. OTC-Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

1. Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet.
2. Die Ausgabe der Anteile (§ 23g Abs. 1 InvFG iVm § 108g Abs. 1 EStG) ist nur zulässig an
 - a) unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG nach Abschluss eines zuvor gemäß § 108g Abs. 1 EStG erstellten Auszahlungsplanes mit dem depotführenden Kreditinstitut sowie
 - b) an Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung sowie
 - c) an Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
 - d) an Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.
3. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.
4. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,0 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG und im Sinne des oben genannten § 15b (Kapitalgarantie) Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von bis zu 2,5 v.H. des Fondsvermögens zu verrechnen. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich

vor, bei Änderung der wesentlichen Grundlagen für die Garantiekosten (zB. erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) eine Änderung des in Satz 2 angegebenen Kostenanteils im Sinne des § 22 Abs. 3 InvFG bei der Finanzmarktaufsicht zu beantragen.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierter Inlandstranche*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden gemäß § 23c InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 4 EStG der Wiederanlage zugeführt. Die Rückerstattung inländischer Kapitalertragssteuer von Gewinnausschüttungen, die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, kann von der Kapitalanlagegesellschaft im nachhinein einmal pro Jahr kumuliert beantragt werden.

Ein Antrag auf Erstattung der inländischen Kapitalertragssteuer von Gewinnausschüttungen (Dividenden) gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 InvFG kann beim zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Ende des Rechnungsjahres des Fonds folgt, in welchem die betreffenden Gewinnausschüttungen (Dividenden) dem Fonds zugegangen sind, eingebracht werden.

§ 27 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelsssegmenten ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf)

[liste_geregelte_maerkte.pdf](#)²

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1 Bosnien Herzegovina: Sarajevo, Banja Luka
 2.2 Kroatien: Zagreb Stock Exchange
 2.3 Schweiz: SWX Swiss-Exchange
 2.4 Serbien und Montenegro: Belgrad
 2.5 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
 2.6 Russland: Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
 3.2 Argentinien: Buenos Aires
 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
 3.4 Chile: Santiago
 3.5 China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
 3.6 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
 3.7 Indien: Bombay
 3.8 Indonesien: Jakarta
 3.9 Israel: Tel Aviv
 3.10 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
 3.11 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
 3.12 Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
 3.13 Malaysia: Kuala Lumpur
 3.14 Mexiko: Mexiko City
 3.15 Neuseeland: Wellington, Christchurch / Invercargill, Auckland
 3.16 Philippinen: Manila
 3.17 Singapur: Singapur Stock Exchange
 3.18 Südafrika: Johannesburg
 3.19 Taiwan: Taipei
 3.20 Thailand: Bangkok
 3.21 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
 3.22 Venezuela: Caracas
 3.23 Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1 Japan: Over the Counter Market
 4.2 Kanada: Over the Counter Market
 4.3 Korea: Over the Counter Market

4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
 5.2 Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
 5.4 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
 5.5 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
 5.6 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
 5.7 Korea: Korea Exchange (KRX)
 5.8 Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
 5.9 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
 5.10 Philippinen: Manila International Futures Exchange
 5.11 Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
 5.12 Slowakei: RM-System Slovakia
 5.13 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
 5.14 Schweiz: EUREX
 5.15 Türkei: TurkDEX
 5.16 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options

² Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

Die Kapitalanlagegesellschaft weist in Abstimmung mit der FMA darauf hin, dass mit 01.09.2011 das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft tritt. Die in den Fondsbestimmungen und Verkaufsprospekten genannten gesetzlichen Verweise beziehen sich auf das InvFG 1993, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.